



38. Bundesparteitag

1.–2. Oktober 1990 · Congress Centrum Hamburg

V E R E I N I G U N G S B E S C H L Ü S S E

DER LANDESVERBÄNDE

BRANDENBURG

MECKLENBURG-VORPOMMERN

SACHSEN

SACHSEN-ANHALT

THÜRINGEN

B e s c h l u ß

**des 2. Landesparteitages Brandenburg der C D U
vom 25.8.1990 zur Vorbereitung der Zusammenführung
der C D U Deutschlands**

Die Delegierten des 2. Landesparteitages des CDU-Landesverbandes Brandenburg mögen beschließen:

1. In Anerkennung der Tatsache, daß

- mit dem Gründungsaufwurf vom 26.6.1945 die Bildung einer Christlich-Demokratischen Union Deutschlands für ganz Deutschland initiiert wurde;
- die CDU in der sowjetisch-besetzten Zone, in den anderen drei Besatzungszonen und in Berlin e i n e politische Gemeinschaft war;
- die Trennung durch die Teilung Deutschlands verursacht wurde und nicht in Übereinstimmung mit dem Gründungsaufwurf stand;
- sich die CDU in der DDR auf ihrem Sonderparteitag im Dezember 1989 wieder zu den Prämissen des Gründungsaufwurfes bekannte,

ermächtigt der Landesparteitag die Delegierten zum 1. gesamtdeutschen Parteitag der CDU am 1. und 2. Dezember 1990 in Hamburg zu erklären, daß

- ihr Landesverband ein Teil der Christlich-Demokratischen Union ganz Deutschlands ist,

- der gemeinsam gewählte Bundesvorstand bis zur Wiedervereinigung Deutschlands sein Handeln auf die Bedingungen der noch Zweistaatlichkeit und der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ausrichtet.
- 2. Für die Dauer des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik sind die Landesverbände in der DDR juristisch Landesverbände der CDU in der DDR mit Sitz in Berlin (Ost) nach Maßgabe von § 7, Ziff. 1 der Satzung der CDU in der DDR. Die Landesverbände nehmen ihre politischen und organisatorischen Aufgaben auf dem Gebiet der DDR entsprechend § 18 der vorgeannten Satzung sowie des Parteienrechts und der Wahlgesetze der DDR wahr.
- 3. Ab 1. Oktober 1990 sind bis zur Neufassung des Satzungsrechts des Landesverbandes Brandenburg einschließlich seiner Kreisverbände zu beachten:
 - 1. zur Zeit geltendes Satzungsrecht des Landesverbandes Brandenburg soweit es nicht höherrangigen Vorschriften widerspricht,
 - 2. die Satzung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands in der DDR vom 15./16. Dezember 1989 für die Dauer des Bestehens der DDR,
 - 3. das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen - Parteiengesetz - der DDR vom 21. Februar/1. Juni 1990 für die Dauer des Bestehens der DDR,
 - 4. das Bundesstatut der CDU Deutschlands vom 27. April 1990 sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU Deutschlands nach dem jeweils geltenden Stand,
 - 5. das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1967 (BGB I Seite 773) in der jeweils geltenden Fassung.

W. K. K.

Dietes vom Jura



B E S C H L U S S

des Landesverbandes der CDU Mecklenburg-Vorpommern zur Vorbereitung
der Zusammenführung der CDU Deutschlands

1. In Anerkennung der Tatsache, daß

- mit dem Gründungsaufruf vom 26 .06. 1945 die Bildung einer Christlich Demokratischen Union Deutschlands für ganz Deutschland initiiert wurde;
- die CDU in der sowjetisch-besetzten Zone, in den anderen drei Besatzungszonen und in Berlin e i n e politische Gemeinschaft war;
- die Trennung durch die Teilung Deutschlands verursacht wurde und nicht in Übereinstimmung mit dem Gründungsauf-ruf stand;
- sich die CDU in der DDR auf ihrem Sonderparteitag im Dezember 1989 wieder zu den Prämissen des Gründungsauf-rufes bekannte,

ermächtigt der Landesparteitag die Delegierten zum 1. gesamt-deutschen Parteitag der CDU am 1. und 2. Oktober 1990 in Hamburg zu erklären, daß

- ihr Landesverband ein Teil der Christlich Demokratischen Union ganz Deutschlands ist,

- der gemeinsam gewählte Bundesvorstand bis zur Wiedervereinigung Deutschlands sein Handeln auf die Bedingungen der noch Zweistaatlichkeit und der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ausrichtet.

2. Für die Dauer des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik sind die Landesverbände in der DDR juristischen Landesverbände der CDU in der DDR mit Sitz in Berlin (Ost) nach Maßgabe von Paragraph 7, Ziffer 1 der Satzung der CDU in der DDR. Die Landesverbände nehmen ihre politischen und organisatorischen Aufgaben auf dem Gebiet der DDR entsprechend Paragraph 18 der vorgenannten Satzung sowie des Parteienrechts und der Wahlgesetze der DDR wahr.
3. Ab 1. Oktober 1990 sind bis zur Neufassung des Satzungsrechts des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich seiner Kreisverbände zu beachten:
 1. zur Zeit geltendes Satzungsrecht des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es nicht höherrangigen Vorschriften widerspricht,
 2. die Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in der DDR vom 15./16. Dezember 1989 für die Dauer des Bestehens der DDR,
 3. das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen - Parteiengesetz - der DDR vom 21. Februar/01. Juni 1990 für die Dauer des Bestehens der DDR,
 4. das Bundesstatut der CDU Deutschlands vom 27. April 1990 sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU Deutschlands nach dem jeweils geltenden Stand,
 5. das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juni 1967 (BGB I Seite 773) in der jeweils geltenden Fassung.

Beschlossen auf dem 2. Landesparteitag, am 25. 8. 1990 in Schwerin.

R. Schmidt
Reinhold Schmidt
Landessekretär

Erich Panik
Erich Panik
amt. Landesgeschäftsführer



2. Landesparteitag Sachsen

1. September 1990

B e s c h l u ß

zur Vorbereitung der Zusammenführung der CDU Deutschlands

Der Landesparteitag des CDU-Landesverbandes Sachsen wolle beschließen:

1. In Anerkennung der Tatsache, daß

- mit dem Gründungsaufruf vom 26.6.1945 die Bildung einer christlich-demokratischen Union Deutschlands für ganz Deutschland initiiert wurde;
- die CDU in der sowjetisch-besetzten Zone, in den anderen drei Besatzungszonen und in Berlin e i n e politische Gemeinschaft war;
- die Trennung durch die Teilung Deutschlands verursacht wurde und nicht in Übereinstimmung mit dem Gründungsauf-ruf stand;
- sich die CDU in der DDR auf ihrem Sonderparteitag im Dezember 1989 wieder zu den Prämissen des Gründungsauf-rufes bekannte,

ermächtigt der Landesparteitag die Delegierten zum 1. gesamt-deutschen Parteitag der CDU am 1. und 2. Oktober 1990 in Ham-burg zu erklären, daß

- ihr Landesverband ein Teil der Christlich-Demokratischen Union ganz Deutschland ist;
- der gemeinsam gewählte Bundesvorstand bis zur Wieder-vereinigung Deutschlands sein Handeln auf die Bedingungen der noch Zweistaatlichkeit und der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ausrichtet.

2. Für die Dauer des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik sind die Landesverbände in der DDR juristisch Landesverbände der CDU mit Sitz in Berlin (Ost) nach Maßgabe von § 7, Ziff. 1 der Satzung der CDU in der DDR. Die Landesverbände nehmen ihre politischen und organisatorischen Aufgaben auf dem Gebiet der DDR entsprechend § 18 der vorgenannten Satzung sowie des Parteienrechts und der Wahlgesetze der DDR wahr.
3. Ab 1. Oktober sind bis zur Neufassung des Satzungsrechts des Landesverbandes Sachsen einschließlich seiner Kreisverbände zu beachten:
 1. zur Zeit geltendes Satzungsrecht des Landesverbandes Sachsen, soweit es nicht höherrangigen Vorschriften widerspricht;
 2. die Satzung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands in der DDR vom 15./16. Dezember 1989 für die Dauer des Bestehens der DDR;
 3. das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen - Parteiengesetz - der DDR vom 21./Februar/01. Juni 1990 für die Dauer des Bestehens der DDR;
 4. das Bundesstatut der CDU Deutschlands vom 27. April 1960 sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU nach dem jeweils geltenden Stand;
 5. das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1967 (BGB I Seite 773) in der jeweils geltenden Fassung.



Landessekretär

2. Landesparteitag der CDU
Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 18. 8. 1990

Vorlage Nr. 4

B e s c h l u ß

Der 2. Landesparteitag des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt beschließt:

1. In Anerkennung der Tatsache, daß
 - mit dem Gründungsaufwurf vom 26. 6. 1945 die Bildung einer Christlich-Demokratischen Union Deutschlands für ganz Deutschland initiiert wurde,
 - die CDU in der sowjetisch besetzten Zone, in den anderen drei Besatzungszonen und in Berlin eine politische Gemeinschaft war,
 - die Trennung durch die Teilung Deutschlands verursacht wurde und nicht in Übereinstimmung mit dem Gründungsaufwurf stand,
 - sich die CDU in der DDR auf ihrem Sonderparteitag im Dezember 1989 wieder zu den Prämissen des Gründungsaufwurfes bekannte, beauftragt der Landesparteitag die Delegierten zum 1. gesamtdeutschen Parteitag der CDU, am 1. und 2. Oktober 1990 in Hamburg zu erklären, daß
 - ihr Landesverband ein Teil der Christlich-Demokratischen Union ganz Deutschlands ist,
 - der gemeinsam gewählte Bundesvorstand bis zur Wiedervereinigung Deutschlands sein Handeln auf die Bedingungen der noch Zweistaatlichkeit und der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ausrichtet.
2. Für die Dauer des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik sind die Landesverbände in der DDR juristisch Landesverbände der CDU in der DDR mit Sitz in Berlin (Ost) nach Maßgabe von § 7 Ziff. 1 der Satzung der CDU in der DDR. Die Landesverbände nehmen ihre politischen und organisatorischen Aufgaben auf dem Gebiet der DDR entsprechend § 18 der vorgenannten Satzung sowie des Parteienrechts und der Wahlgesetze der DDR wahr.
3. Ab 1. Oktober 1990 sind bis zur Neufassung des Satzungsrechts des Landesverbandes Sachsen-Anhalt einschließlich seiner Kreisverbände zu beachten:
 - Zur Zeit geltendes Satzungsrecht des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, soweit es nicht höherrangigen Vorschriften widerspricht,
 - die Satzung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands in der DDR vom 15./16. Dezember 1989 für die Dauer des Bestehens der DDR,
 - das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen - Parteiengesetz - der DDR vom 21. Februar/1. Juni 1990 für die Dauer des Bestehens der DDR,
 - das Bundesstatut der CDU Deutschlands vom 27. April 1960 sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU Deutschlands nach dem jeweils geltenden Stand,
 - das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1967 (BGB 1 Seite 773) in der jeweils geltenden Fassung.



Beschluß des Landesparteitags der
Christlich Demokratischen Union Deutschland (CDU)
Landesverband Thüringen zur Zusammenführung
der CDU Deutschlands

2.

Beschlußvorlage Nr.1

Landesparteitag
CDU Thüringen

Beschluß des Landesparteitages der CDU Thüringen zur Zusammen-
führung der CDU Deutschlands

Der Landesparteitag des CDU-Landesverbandes Thüringen
wolle beschließen:

1. In Anerkennung der Tatsache, daß

- mit dem Gründungsaufruf vom 26.6.1945 die Bildung einer Christlich-Demokratischen Union Deutschlands für ganz Deutschland initiiert wurde;
- die CDU in der sowjetisch-besetzten Zone, in den anderen drei Besatzungszonen und in Berlin e i n e politische Gemeinschaft war;
- die Trennung durch die Teilung Deutschlands verursacht wurde und nicht in Übereinstimmung mit dem Gründungsaufruf stand;
- sich die CDU in der DDR auf ihrem Sonderparteitag im Dezember 1989 wieder zu den Prämissen des Gründungsaufrufes bekannte,

ermächtigt der Landesparteitag die Delegierten zum 1.
gesamtdesischer Parteitag der CDU am 1. und 2. Oktober 1990 in
Hamburg zu erklären, daß

- ihr Landesverband ein Teil der Christlich-Demokratischen Union ganz Deutschlands ist,
- der gemeinsam gewählte Bundesvorstand bis zur Wiedervereinigung Deutschlands sein Handeln auf die Bedingungen der noch Zwei-staatlichkeit und der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ausrichtet.

2. Für die Dauer des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik sind die Landesverbände in der DDR juristisch Landesverbände der CDU in der DDR mit Sitz in Berlin (Ost) nach Maßgabe von § 7, Ziff. 1 der Satzung der CDU in der DDR. Die Landesverbände nehmen ihre politischen und organisatorischen Aufgaben auf dem Gebiet der DDR entsprechend § 18 der vorgenannten Satzung sowie des Parteirechts und der Wahlgesetze der DDR wahr.

3. Ab 1. Oktober 1990 sind bis zur Neufassung des Satzungsrechts des Landesverbandes Thüringen einschließlich seiner Kreisverbände zu beachten:
 1. zur Zeit geltende vorläufige Satzung des Landesverbandes Thüringen, soweit es nicht höherrangigen Vorschriften widerspricht,
 2. die Satzung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands in der DDR vom 15./16. Dezember 1989 für die Dauer des Bestehens der DDR,
 3. das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen - Parteiengesetz - der DDR vom 21./Februar/01. Juni 1990 für die Dauer des Bestehens der DDR,
 4. das Bundesstatut der CDU Deutschlands vom 27. April 1960 sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU Deutschlands nach dem jeweils geltenden Stand,
 5. das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1967 (BGB I Seite 773) in der jeweils geltenden Fassung.

Beschluß vom 25.8.1990

Böck
Landesvorsitzender